

Quergedachtes
Hannes Nagel
Mittwoch, 19. Januar 2011
Kampfansage oder Frechheit?

Zuerst der Aufreger: In einem N-TV-Beitrag war zu lesen, dass ein Mann die Arbeitsverhältnisse in seiner Firma mit dem Dritten Reich verglichen hatte. Dafür wurde ihm gekündigt und vor Gericht, als er gegen das Unrecht der Kündigung klagte, klargemacht, dass er hier einen der sozialen Marktwirtschaft verpflichteten Betrieb mit einem Betrieb verglichen habe, der dem nationalsozialistischen Terrorssystem diene.

Und jetzt zu den Gründen der Unruhe, die diese Meldung auslöste. Vor Jahren bereits nannte der amerikanische Soziologe Richard Sennet den Alltag in modernen Arbeitswelten eine Art „weichen Faschismus“. Er meinte damit unter anderem die bis ins Privat- und Familienleben gehende Einmischung der Arbeitgeber in die Lebensweise der Angestellten. Gnadenlose Arbeitszeiten, Rechtlosigkeit, ständige Bedrohung der Existenzvernichtung durch Arbeitslosigkeit und Verwirtschaftung auf Verschleiß nannte er in allen Industrienationen westlicher Prägung typisch. In Deutschland könnte er noch die Stigmatisierung als Hartz-Vier-Sklave hinzufügen, wenn ein Arbeiter wie eine ausgequetschte Zitronenschale in den Staub geworfen und mit Stiefeln getreten wird. Da soll kein Arbeitnehmer sich an Nazis erinnert fühlen, wenn er so behandelt wird? Da soll man sich nicht wie ein Zwangsarbeiter in einer Rüstungsfirma fühlen? Was ist ein Ein-Euro-Job anderes als eine Minimalentlohnung in einem SS-Betrieb? Vergleiche mit der Vergangenheit Deutschlands sind unzulässig, weil sie beklemmend aktuell sind. Der neue Arbeitsfaschismus ist eine weiche Form, weil die Nazis von heute gelernt haben, pro forma ohne brutale Gewalt und Massenmord vorzugehen. Bei allen Nazivergleichen rufen die getroffenen Täter, der Vergleich wäre eine Verunglimpfung der Opfer. Sie sind dumm. Die Opfer werden nicht verglichen. Nur die Täter. Und denen gehört ins Handwerk gepfuscht. Es gibt - noch – ein Grundrecht in diesem Land auf Meinungsfreiheit. Und wenn einem die Arbeitsverhältnisse in seinem Betrieb an Aspekte des Dritten Reiches erinnern, dann dann ist nicht die Meinung falsch und unzulässig, sondern die Situation, die zu dieser Sichtweise geführt hat. AZ 3 SA 243/10, hessisches Landesarbeitsgericht